

4. Änderung der Marktsatzung der Stadt Amorbach

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende 4. Änderungssatzung zur Marktsatzung für die Stadt Amorbach

§ 1

§ 10 Allgemeine Bestimmungen erhält folgende Fassung

- 1) In der Stadt Amorbach finden folgende Jahrmärkte statt:
 - a) Frühjahrsmarkt
 - b) (entfällt)
 - c) Wendelinusmarkt
 - d) Weihnachtsmarkt
 - e) Trödelmarkt „Kunst und Krempel“
- 2) Die in Abs. 1 genannten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Amorbach, Marktverkehr ist nur an den in § 12 festgelegten Markttagen und Marktzeiten zulässig. Die für den Marktverkehr zulässigen Straßen und Plätze werden in § 11 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über die festgelegten Markträume hinaus ist nicht zulässig.
- 3) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der in § 11 bestimmten Markträume ist an den Markttagen nur zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 2

§ 11 Marktort erhält folgende Fassung

Als Marktort werden folgende Straßen der Stadt Amorbach bestimmt:

- 1) Für den Frühjahrsmarkt:
Seegarten
- 2) (Entfällt)
- 3) Für den Wendelinusmarkt:
Schlossplatz, Schmiedsgasse, Hintere Gasse, Löhrstraße, Am Stadttor, Marktplatz, Pfarrgasse, Geisgraben, Kellereigasse, Johannisturmstraße und Freihof
- 4) Für den Weihnachtsmarkt:
Pfarrgasse, Marktplatz, Johannisturmstraße, Kellereigasse, Löhrstraße, Am Stadttor, Freihof, Geisgraben, Schmiedsgasse, Kalte Gasse, „Reitschulhof“ im Fürstlichen Schloss und Fürstlicher „Marstall“
- 5) Für den Trödelmarkt „Kunst und Krempel“:
Löhrstraße und Am Stadttor

§ 3

§ 12 Marktzeiten erhält folgende Fassung:

Die in § 10 Abs. 1 genannten Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:

- a) Frühjahrsmarkt: 3. Wochenende im Mai
- b) (Entfällt)
- c) Wendelinusmarkt: 3. Wochenende im Oktober
- d) Weihnachtsmarkt: 1. Adventswochenende, Freitag bis Sonntag
- e) Trödelmarkt „Kunst und Krempel“:
Jeden 1. Freitag im Monat von März bis November, im zeitlichen Rahmen von 18 bis 23 Uhr, höchstens jedoch 4 Stunden.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 28.10.2016

Härtel
2. Bürgermeister